



Amtsblatt der Stadt Wien

Sonderdruck / Juli 1973

**Satzungen und
Krankenordnung der
Krankenfürsorgeanstalt
der Bediensteten
der Stadt Wien**

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. November 1961, Pr.Z. 2428, 14. Dezember 1964, Pr.Z. 2722, 9. Dezember 1965, Pr.Z. 2746, 18. Juni 1971, Pr.Z. 1696, und 26. Mai 1972, Pr.Z. 1269)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Anstalt

Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im folgenden kurz „KFA“ genannt) ist eine Einrichtung der Stadt Wien mit Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

§ 2 Aufgabenbereich

(1) Der KFA obliegt die Durchführung der Krankenfürsorge für die im folgenden angeführten Personen durch Gewährung der in diesen Satzungen vorgesehenen Leistungen.

(2) Eine Änderung dieser Satzungen erfolgt über Antrag des Vorstandes der KFA durch den Gemeinderat der Stadt Wien.

Abschnitt II

Anstaltszugehörigkeit

§ 3 Anspruchsberechtigte Personen

Auf die satzungsmäßigen Leistungen der KFA haben Anspruch

I. die Mitglieder (§§ 4 und 5);

II. die Angehörigen der Mitglieder (§ 6).

§ 4 Pflichtmitglieder

(1) Pflichtmitglieder der KFA sind:

a) Die Bediensteten der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihren Dienst- oder Arbeitsort, sofern sie durch Gesetz oder Verordnung von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind;

b) unter den gleichen Voraussetzungen die Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonds), die ganz oder teilweise von der Stadt Wien verwaltet werden oder zu deren Haushalt die Stadt Wien aus ihren Mitteln einen Beitrag leistet. Über die Aufnahme solcher Bediensteter entscheidet der Stadtsenat über Antrag des Vorstandes;

c) die Bezieher von laufenden normalmäßigen Ruhe(Versorgungs-)genüssen auf Grund eines unter lit. a oder b angeführten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses für die Dauer dieser Bezüge;

d) die Bezieher von außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs-)genüssen, Unterhaltsbeiträgen und außerordentlichen Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien oder anderer gleichartiger Bestimmungen, soweit sie früher im Rahmen dieser Satzungen anspruchsberechtigt waren.

(2) Ferner sind Mitglieder der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die Amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Wiener Gemeinderates; alle Genannten jedoch nur dann, wenn sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Hinsichtlich der Bezieher von Ruhe(Versorgungs-)genüssen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c und d sinngemäß.

(3) Die Mitgliedschaft zur KFA für die oben bezeichneten Personen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für sich und ihre Angehörigen sind unmittelbar in dem betreffenden Rechtsverhältnis und in diesen Satzungen begründet.

§ 5 Freiwillige Mitglieder

(1) Mitglieder, deren Anspruchsberechtigung gemäß § 10 dieser Satzungen ruht, sind berechtigt, der KFA für die Dauer des Ruhens als freiwillige Mitglieder anzugehören, wenn sie darum innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ruhens der Anspruchsberechtigung beim Büro der KFA ansuchen. Gegen die Entscheidung über ein solches Ansuchen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Aufrechterhaltung der freiwilligen Mitgliedschaft ist von der zeitgerechten Entrichtung der hierfür festgesetzten Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 dieser Satzungen abhängig.

§ 6 Angehörige der Mitglieder

(1) Als Angehörige der Mitglieder gelten:

a) die Ehegattin; wird die Ehe geschieden und ist der geschiedene Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet, bleibt die geschiedene Ehegattin so lange anspruchsberechtigt, bis eine Gattin aus einer späteren Ehe des Mitgliedes die Anspruchsberechtigung erwirbt. Doch kann auch in diesem Falle der Vorstand für die geschiedene Gattin die Weiterbelastung als Angehörige gegen Leistung eines angemessenen Beitrages genehmigen;

b) der infolge eines dauernden Gebrechens vollkommen erwerbsunfähige, unterhaltsberechtigter Ehegatte eines weiblichen Mitgliedes, wenn und insoweit er mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;

c) die ehelichen und die legitimierten Kinder sowie die Wahlkinder;

d) die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes;

e) die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist;

f) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie von dem Mitglied überwiegend erhalten werden;

g) die Pflegekinder, wenn sie von dem Mitglied unentgeltlich verpflegt werden.

(2) Die unter Abs. 1 lit. c bis e angeführten Kinder gelten jedoch nur dann als Angehörige, wenn sie gegenüber dem Mitglied unterhaltsberechtig sind; die unter Abs. 1 lit. f und g angeführten Kinder und Enkel nur, wenn sie mit dem Mitglied ständig im gemeinsamen Haushalt leben oder sich nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten. Von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes kann das Büro der KFA die Nachsicht erteilen, wenn aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen ein gesonderter Aufenthalt des Kindes (Enkels) im übrigen Inland notwendig ist.

(3) Kinder und Enkel (Abs. 1 lit. c bis g) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Angehörigeneigenschaft bleibt über das 18. Lebensjahr hinaus gewahrt, wenn die betreffenden Angehörigen überdies

a) wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung dieser Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

b) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten ist.

(4) Als Angehörige gilt auch die Mutter, Tochter oder Schwester des Mitgliedes, die seit mindestens acht Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Mitgliedern jedoch nur dann, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Gattin nicht vorhanden ist, bei weiblichen Mitgliedern nur, wenn und insoweit diese einen eigenen Haushalt führen. Angehörige aus diesem Titel kann nur eine einzige Person sein.

(5) Der Vorstand kann auch andere Personen den Angehörigen gleichstellen, sofern sie mit dem Mitglied seit mindestens acht Monaten im gemeinsamen Haushalt leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden.

(6) Die im Abs. 4 genannten Personen verbleiben Angehörige, wenn und insoweit sie mit den hinterbliebenen anspruchsberechtigten Kindern des verstorbenen Mitgliedes im gemeinsamen Haushalt leben und solange wenigstens für ein Kind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. c oder d zutreffen.

§ 7 Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen

Kommt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine mehrfache Angehörigeneigenschaft in Betracht, so geht bei ehelichen Kindern aus aufrichter Ehe die Anspruchsberechtigung des Vaters, bei solchen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe sowie bei unehelichen Kindern die Anspruchsberechtigung der Mutter vor; jedoch geht eine Anspruchsberechtigung als Stiefkind, Enkel oder Pflegekind (§ 6 Abs. 1 lit. f und g) einer Angehörigeneigenschaft als Kind (§ 6 Abs. 1 lit. c bis e) vor. Dies gilt auch dann, wenn die Angehörigeneigenschaft auf verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung oder auf Bestimmungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers über Krankenfürsorge seiner Bediensteten beruht.

§ 8 Erwerb der Anspruchsberechtigung

(1) Die Anspruchsberechtigung erwerben:

a) Pflichtmitglieder der KFA mit dem Beginn eines Rechtsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Satzungen;

b) freiwillige Mitglieder bei positiver Erledigung ihres Ansuchens gemäß § 5 Abs. 1 rückwirkend ab dem Tag des Eintrittes des Ruhens ihrer Anspruchsberechtigung auf Grund ihrer Pflichtmitgliedschaft;

c) Angehörige der Mitglieder:

1. Die Ehegattin mit dem Tag der Verehelichung;

2. die ehelichen Kinder der Mitglieder sowie die unehelichen Kinder der weiblichen Mitglieder, soweit sie mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt leben, mit dem Tag der Geburt;

3. alle übrigen unter § 6 Abs. 1 lit. c bis g angeführten Kinder und Enkel bei Vorliegen der für die Angehörigeneigenschaft dieser Personen maßgeblichen Voraussetzungen auf Grund ihrer in der vorgeschriebenen Form erstatteten Anmeldung, sofern diese zeitgerecht

erfolgte (§ 24 Abs. 2), rückwirkend ab Eintritt des ihre Angehörigen-eigenschaft begründenden Umstandes;

4. Angehörige auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 bei Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen mit dem Tag ihrer in der vorgeschriebenen Form erstatteten Anmeldung;

5. die übrigen Angehörigen nach einer Frist von acht Monaten, gerechnet vom Tag ihrer in der vorgeschriebenen Form erstatteten Anmeldung.

(2) Über die Zuerkennung der Angehörigen-eigenschaft in den Fällen des Abs. 1 lit. c Z. 3 bis 5 entscheidet das Büro der KFA. Dieses ist berechtigt, die Anspruchsberechtigung auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

§ 9 Verlust der Anspruchsberechtigung

I. Mitglieder verlieren für sich und ihre Angehörigen die Anspruchsberechtigung

a) nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Tag der Beendigung eines Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. a oder b oder § 4 Abs. 2 dieser Satzungen, wenn aus diesem Verhältnis kein laufender normalmäßiger oder außerordentlicher nicht auf Rechtsansprüchen beruhender Ruhegenuß oder Unterhaltsbeitrag gebührt, solange das Mitglied während dieser Frist arbeitslos ist. Innerhalb dieser Frist haben die Mitglieder und ihre Angehörigen nur Anspruch auf die satzungsmäßigen Leistungen der ärztlichen Hilfe (§ 14), der Heilmittel (§ 15) und der Anstaltspflege (§ 17);

b) durch das Erlöschen des Anspruches auf den laufenden normalmäßigen oder außerordentlichen nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß oder Unterhaltsbeitrag oder die außerordentliche Zuwendung;

c) freiwillige Mitglieder überdies, wenn sie die für die Aufrechterhaltung der freiwilligen Mitgliedschaft erforderlichen Beitragszahlungen nicht rechtzeitig leisten;

d) durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland.

II. (1) Angehörige verlieren im allgemeinen die Anspruchsberechtigung

a) wenn und insoweit sie von dem Mitglied nicht mehr zur Gänze beziehungsweise überwiegend erhalten werden, soweit dies Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Angehörigen-eigenschaft ist;

b) wenn sie bereits nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung krankenversichert sind oder für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge vorgesehen ist;

c) wenn sie sonst einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenbehandlung haben;

d) durch Ausübung einer nicht krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hierbei kann der Vorstand in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen;

e) durch das Ableben des Mitgliedes, wenn dem Angehörigen kein Anspruch auf einen laufenden normalmäßigen oder einen außerordentlichen nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungs-genuß oder eine außerordentliche Zuwendung zusteht;

f) durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland;

g) durch Ablauf des gemäß § 8 Abs. 2 festgesetzten Zeitraumes, sofern das Mitglied nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Anspruchsberechtigung ansucht;

(2) Der Anspruchsberechtigung im besonderen gehen verlustig

a) die Ehegattin mit dem Tag der Rechtskraft des gerichtlichen Urteiles, durch das die Ehe geschieden wurde, sofern nicht der geschiedene Gatte zum Unterhalt verpflichtet ist;

b) die im § 6 Abs. 1 lit. f und g und Abs. 3 bis 5 genannten Angehörigen mit dem Tag des Ausscheidens aus der Hausgemeinschaft des Mitgliedes, sofern nicht die Nachsicht vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes gemäß § 6 Abs. 2 erteilt wurde;

c) eine weibliche Angehörige mit dem Tage ihrer Verhehlung.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur KFA ruht während der Dauer

a) einesurlaubes ohne Bezüge;

b) einer Dienstenthebung ohne Bezüge.

(2) Die Mitgliedschaft ruht jedoch nicht für die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft zieht auch das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitgliedes nach sich.

Abschnitt III Leistungen der KFA

§ 11 Leistungen im allgemeinen

(1) Die Leistungen der KFA werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen im allgemeinen in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Krankheit;

2. im Falle der Mutterschaft;

3. im Todesfall.

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20 dieser Satzungen gewährt.

(3) Außerdem werden Leistungen der erweiterten Heilfürsorge erbracht.

(4) Die Leistungen der KFA werden auch gewährt, wenn es sich um die Folgen eines Dienstunfalles oder um eine Berufskrankheit im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) in der jeweils geltenden Fassung handelt.

§ 12 Beginn des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen beginnt

1. bei Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung beziehungsweise Anstaltspflege erforderlich macht;

2. bei Mutterschaft mit dem Beginn der sechsten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung;

3. bei Todesfall mit dem Todestag.

§ 13 Umfang und Dauer der Krankenbehandlung

(1) Die Krankenbehandlung umfaßt

a) die ärztliche Hilfe;

b) die Beistellung der notwendigen Heilmittel;

c) die Beistellung von Heilbehelfen.

(2) In besonderen Fällen einer vorübergehenden Erkrankung kann bei häuslicher Pflege ein Beitrag zu den Kosten einer Berufspflegeperson bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Höchstausmaß gewährt werden. Um die Bewilligung dieses Beitrages ist beim Büro der KFA vor Aufnahme der Pflegeperson anzusuchen.

(3) An Stelle der Krankenbehandlung tritt erforderlichenfalls Anstaltspflege nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.

§ 14 Ärztliche Hilfe

(1) Die Wahl des Arztes ist grundsätzlich freigestellt. Wird ein von der KFA zur ärztlichen Behandlung der anspruchsberechtigten Mitglieder und Angehörigen vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so erfolgt die Behandlung im notwendigen Umfang auf Rechnung der KFA. Wird ein nicht vertragsmäßig bestellter Arzt (Wahlarzt) in Anspruch genommen, so gebührt der Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten bis zu dem vom Vorstand hiefür festgesetzten Höchstbetrag.

(2) Für die Inanspruchnahme sowohl eines Vertragsarztes als auch eines Wahlarztes ist die vorgeschriebene Kostenbeteiligung und Drucksortengebühr im Sinne des § 30 dieser Satzungen zu leisten.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Ärzten, insbesondere die Fälle, in denen vor Inanspruchnahme eines Arztes die Bewilligung der KFA einzuholen ist, sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 15 Heilmittel

(1) Die Heilmittel umfassen

a) die notwendigen Arzneien;

b) die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen.

(2) Die Kosten der Heilmittel werden von der KFA im Wege der direkten Verrechnung mit den Apotheken übernommen, doch ist für den Bezug eines Heilmittels auf Rechnung der KFA eine Rezeptgebühr im Sinne des § 30 dieser Satzungen zu entrichten.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Heilmitteln, insbesondere die Fälle, in denen die Notwendigkeit ihres Bezuges vor Inanspruchnahme durch einen Vertrauensarzt der KFA anzuerkennen ist, sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 16 Heilbehelfe

(1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe werden auf Grund ärztlicher Verordnung in einfacher und zweckentsprechender Ausführung gewährt, die sonstigen notwendigen Heilbehelfe jedoch nur, wenn deren Kosten einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag nicht übersteigen.

(2) Für den Bezug von Heilbehelfen auf Rechnung der KFA ist eine Kostenbeteiligung im Sinne des § 30 dieser Satzungen zu leisten.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Heilbehelfen und deren Gebrauchsdauer, insbesondere die Fälle, in denen vor Bezug des Heilbehelfes die Bewilligung der KFA einzuholen ist, sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 17 Anstaltspflege

(1) Wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert oder die Möglichkeit einer entsprechenden häuslichen Pflege nicht gegeben ist, ist an Stelle ärztlicher Hilfe und der Gewährung von Heilmitteln Pflege in einer Krankenanstalt zu gewähren.

(2) In Fällen, in denen die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), werden die Kosten hiefür, über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus, bis zur Dauer von 28 Tagen übernommen.

(3) Die Anstaltspflege wird grundsätzlich in der allgemeinen Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt oder im Sanatorium Hera gewährt; sie kann auch in einer nicht öffentlichen Krankenanstalt erfolgen, wenn diese über die geeigneten Einrichtungen verfügt. Die Kostenvergütung kann in diesem Fall nur bis zur Höhe der der KFA im Falle der Unterbringung in der nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt erwachsenden Kosten erfolgen.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen (§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Krankenanstaltengesetzes), in einer Pflegeanstalt für Kranke, die an chronischen Krankheiten leiden und ungeachtet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Z. 4 des Krankenanstaltengesetzes). Die stationäre Behandlung von Erkrankungen an Tuberkulose gilt nur dann als Anstaltspflege, wenn eine solche Behandlung in allgemeinen Krankenanstalten durchgeführt oder vertraglich als Anstaltspflege anerkannt wird.

(5) Sofern der körperliche Zustand des Erkrankten seine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, werden die notwendigen Kosten der Beförderung zur beziehungsweise von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt übernommen. Überführungskosten von einer Krankenanstalt in eine andere werden nur übernommen, wenn die Überführung ärztlicherseits aus Gründen der Behandlung als notwendig anerkannt wird.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Anstaltspflege sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 18 Leistungen bei Mutterschaft

(1) Die Leistungen bei Mutterschaft umfassen:

- a) Hebammenbeistand, erforderlichenfalls ärztliche Hilfe;
- b) Heilmittel und Heilbehelfe;
- c) Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder im Sanatorium Hera;
- d) Wochengeld;
- e) Stillprämie;
- f) Geburtenbeitrag.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen gebühren allen weiblichen Mitgliedern und anspruchsberechtigten Angehörigen von Mitgliedern. An Ehegattinnen männlicher Mitglieder werden diese Leistungen auch nach Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung gewährt, wenn die Entbindung vor dem Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung stattgefunden hat.

(3) Das Wochengeld wird für die letzten sechs Wochen vor und die ersten sechs Wochen nach der Entbindung gewährt, die Stillprämie im Falle des Selbststillens anschließend an das Wochengeld durch weitere sechs Wochen. Die Festsetzung der Höhe dieser Leistungen sowie des Geburtenbeitrages obliegt dem Vorstand.

(4) Während der Anstaltspflege auf Rechnung der KFA gebührt das Wochengeld nur, wenn dieser Aufenthalt nicht länger als zehn Tage gedauert hat.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Leistungen bei Mutterschaft sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 19 Leistungen bei Todesfall

(1) Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes, nach dessen Tod kein dienstrechtlicher Anspruch auf einen Todfallsbeitrag besteht, oder eines anspruchsberechtigten Angehörigen gebührt die Beistellung eines einfachen Leichenbegängnisses.

(2) Anspruch auf diese Leistungen haben

- a) beim Ableben eines Mitgliedes die anspruchsberechtigten Angehörigen;
- b) beim Ableben eines anspruchsberechtigten Angehörigen das Mitglied und falls dieses nicht mehr vorhanden ist, anderweitige hinterbliebene anspruchsberechtigte Angehörige.

(3) Im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Angehörigen ohne Hinterlassung weiterer anspruchsberechtigter Angehöriger kann jener Person, welche die Bestattungskosten tatsächlich bestritten hat, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Leichenbegängnisses zuerkannt werden.

(4) An Stelle der Beistellung eines einfachen Leichenbegängnisses kann bei Ableben außerhalb Wiens ein Leichenkostenbeitrag geleistet werden. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 20 Zahnbehandlung und Zahnersatz

(1) Die Zahnbehandlung erfolgt in den Ambulatorien der KFA, durch Vertragszahnärzte oder -dentisten und durch Wahlzahnärzte oder -dentisten. Bei Inanspruchnahme eines Vertrags- oder Wahlzahnbehandlers gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dieser Satzungen sinngemäß.

(2) Die Zahnhilfe umfaßt im allgemeinen die notwendige konservierende Zahnbehandlung. Ferner wird der unentbehrliche Zahnersatz beigelegt, wenn vor seiner Anschaffung die Notwendigkeit über Antrag des behandelnden Arztes von der KFA anerkannt wird.

(3) Die KFA ist berechtigt, die Ausführung einer Zahnbehandlung nach deren Abschluß durch ihren Vertrauensarzt überprüfen zu lassen.

(4) Für die Inanspruchnahme der Zahnhilfe ist die vom Vorstand gemäß § 30 dieser Satzungen vorgeschriebene Kostenbeteiligung zu entrichten.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Zahnhilfe sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

§ 21 Erweiterte Heilfürsorge

(1) Die Leistungen der erweiterten Heilfürsorge umfassen

- a) den Aufenthalt in einer Kuranstalt oder einem Heilbad;
- b) den Aufenthalt in einem Genesungs- oder Erholungsheim.

(2) Falls die tatsächliche Unterbringung in einer der im Abs. 1 genannten Anstalten und Einrichtungen nicht möglich ist, kann auch ein Beitrag zu den Kosten eines solchen Aufenthaltes gewährt werden.

(3) Um die Bewilligung einer Leistung nach Abs. 1 oder 2 ist vorher beim Büro der KFA anzusuchen, welches hierüber auf Grund des vertrauensärztlichen Gutachtens entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der erweiterten Heilfürsorge ist die vom Vorstand gemäß § 30 dieser Satzungen vorgeschriebene Kostenbeteiligung zu leisten.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen der erweiterten Heilfürsorge sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.

Abschnitt IV

Verhältnis zwischen Anspruchsberechtigten und KFA

§ 22 Krankenordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Leistungen der KFA und die Überprüfung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie über die Krankenkontrolle sind in einer Krankenordnung enthalten.

(2) Die Erlassung und Abänderung einer solchen Krankenordnung obliegt dem Vorstand.

§ 23 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Büro der KFA alle Veränderungen anzuzeigen, die für den Erwerb, den Fortbestand oder das Ausmaß ihrer Anspruchsberechtigung oder der ihrer Angehörigen von Bedeutung sind, und die zur Beurteilung ihrer Ansprüche erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(2) Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind ferner verpflichtet, die von der KFA anlässlich der Inanspruchnahme von Leistungen verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Verschweigung maßgeblicher Umstände sowie die Erteilung unwahrer Auskünfte im Sinne der Abs. 1 und 2 berechtigen das Büro der KFA zur Ablehnung der davon abhängig gemachten Ansprüche.

§ 24 Fristen

(1) Die Mitglieder und ihre Angehörigen haben ihre Ansprüche auf Leistungen der KFA bei sonstigem Verlust des Anspruches bei einer die Dauer eines Monats nicht übersteigenden Behandlung jeweils binnen Monatsfrist nach deren Abschluß, bei länger dauernder Behandlung allmonatlich unter gleichzeitiger Vorlage der gehörig belegten Nachweise geltend zu machen.

(2) Veränderungen im Sinne des § 23 Abs. 1 sind dem Büro der KFA binnen Monatsfrist zu melden. Bei verspäteter Meldung können Leistungsansprüche erst mit dem Tag der Meldung wirksam geltend gemacht werden.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Direktor (sein Stellvertreter) die Rechtsfolgen der Versäumung dieser Fristen nachsehen.

§ 25 Schadenersatzpflicht

(1) Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind der KFA bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere aber, wenn diese Leistungen für nicht anspruchsberechtigte Personen in Anspruch genommen werden, unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ersatzpflichtig.

(2) Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind der KFA ferner für die Verletzung der Abtretungspflicht gemäß § 26 dieser Satzungen ersatzpflichtig.

§ 26 Abtretungspflicht

Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind verpflichtet, Ansprüche, die ihnen gegen dritte Personen auf Schadenersatz für körperliche Schäden und Gesundheitsstörungen zustehen und für die sie satzungsmäßige Leistungen in Anspruch nehmen, an die KFA abzutreten.

§ 27 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidung des Direktors (seines Stellvertreters) ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt wird, die Berufung an den Vorstand zulässig.

(2) Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, beim Büro der KFA einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Soweit die Entscheidung des Vorstandes Streitigkeiten in Leistungssachen zum Gegenstand hat, ist gegen diese Entscheidung eine weitere Berufung an das Schiedsgericht zulässig; in allen übrigen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.

(4) Für Berufungen an das Schiedsgericht gilt Abs. 2 sinngemäß.

Abschnitt V

Finanzielle Bestimmungen

§ 28 Aufbringung der Mittel im allgemeinen

Die Deckung des Gesamtaufwandes der KFA erfolgt durch

a) Beiträge,

b) Kostenbeteiligung an den Leistungen der Anstalt im Sinne des Abschnittes III dieser Satzungen und

c) sonstige Einnahmen.

§ 29 Beiträge

(1) Von den Bezügen der Mitglieder wird ein Beitrag in der Höhe von 4,4 Prozent dieser Bezüge eingehoben, der zur Hälfte von der Stadt Wien beziehungsweise ihren Unternehmungen und von den vorgenannten Personen zu leisten ist.

(2) Zu dem nach Abs. 1 vorgeschriebenen Beitrag haben die Mitglieder sowie die Stadt Wien beziehungsweise ihre Unternehmungen einen Zuschlag im Ausmaß von je 0,3 Prozent der Bezüge der Mitglieder zu leisten. Überdies haben die Stadt Wien beziehungsweise ihre Unternehmungen einen Zuschlag von 0,3 Prozent der Bezüge der Mitglieder für Leistungen der erweiterten Heilfürsorge zu entrichten.

(3) Für die auf Grund § 11 Abs. 4 dieser Satzungen zu erbringenden Leistungen haben die Stadt Wien und ihre Unternehmungen einen Beitrag im Ausmaß von 4,2 Prozent der Beiträge und Zuschläge nach Abs. 1 und 2 von den Bezügen der Beamten des Dienststandes und aktiven gewählten Funktionäre zu leisten.

(4) Auf Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. d dieser Satzungen finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Vorschriften über die Mindestbemessungsgrundlage, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesangestellten jeweils gelten, anzuwenden sind. Erreichen die Bezüge nicht den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage, so haben die Stadt Wien beziehungsweise ihre Unternehmungen den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen und der Mindestbemessungsgrundlage fällt, zur Gänze allein zu tragen.

(5) Freiwillige Mitglieder haben für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft den satzungsmäßigen Gesamtbeitrag, berechnet von den Bezügen vor Ruhen der Mitgliedschaft, zu entrichten.

(6) Für Bezieher der Ersatzleistung während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der doppelte Betrag der monatlichen Ersatzleistung zu gelten hat. Der satzungsmäßige Gesamtbeitrag ist von der Stadt Wien beziehungsweise ihren Unternehmungen allein zu tragen. Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß.

(7) Unter Bezüge sind alle im vorhinein festgesetzten Bezüge zu verstehen. Ausgenommen sind außerordentliche, im vorhinein nicht feststellbare Zulagen, Prämien, Überstundenentlohnungen, Gebührenzulagen, Nachtdienstzulagen und sonstige Bezüge dieser Art.

(8) Die Bezüge eines Mitgliedes des Wiener Gemeinderates auf Grund dieses Mandates gelten nur dann als Bezüge im Sinne des Abs. 1, wenn die Mitgliedschaft nicht bereits durch ein Rechtsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzungen begründet ist.

(9) Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Bezügen eingehoben; der Beitrag samt Zuschlag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der jeweiligen Bezugsauszahlung an die KFA abzuführen. Freiwillige Mitglieder haben die auf sie entfallenden Beiträge jeweils bis zum 10. des laufenden Monats unmittelbar an die KFA einzuzahlen.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die im § 4 Abs. 1 lit. b genannten Körperschaften und Personen.

§ 30 Kostenbeteiligung

Die KFA ist berechtigt, von den zur Leistung der Beiträge verpflichteten Mitgliedern und ihren Angehörigen anlässlich der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des Abschnittes III dieser Satzungen angemessene Beiträge einzuheben. Die Festsetzung des Umfangs und des Ausmaßes dieser Beiträge obliegt dem Vorstand.

§ 31 Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherstellung der satzungsmäßigen Leistungen der KFA wird eine allgemeine Rücklage bis zur dreifachen Höhe der aus den satzungsmäßigen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen im Monatsdurchschnitt der letzten beiden Jahre entstandenen Ausgaben angelegt.

(2) Der allgemeinen Rücklage sind bis zu ihrer vollständigen Ansammlung alljährlich 4 Prozent der Beiträge (§ 29) zuzuführen. Wenn

es die wirtschaftliche Lage der KFA erfordert, kann der Vorstand die Dotierung der allgemeinen Rücklage entsprechend herabsetzen beziehungsweise zur Gänze aussetzen.

§ 32 Fürsorgefonds

(1) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Teil des Zinsenertragnisses der allgemeinen Rücklage zur Bildung eines außerordentlichen Fürsorgefonds verwenden, aus welchem Leistungen gewährt werden können, die über die satzungsmäßigen Leistungen hinausgehen.

(2) Dem außerordentlichen Fürsorgefonds sind auch allfällige Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und dergleichen, die zugunsten der KFA erfolgen, zu überweisen.

(3) Die Gewährung von Leistungen aus diesem Fonds obliegt dem Vorstand. Gegen seine Entscheidung über solche Zuwendungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 33 Rückstellung für Pensionszwecke

(1) Zur Sicherstellung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Bediensteten der KFA und ihrer Hinterbliebenen, auf die die Pensionsvorschriften der Dienstordnungen für die Bediensteten der KFA und deren Einrichtungen Anwendung finden, ist eine Rückstellung für Pensionszwecke zu bilden.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Vorstand.

Abschnitt VI

Verwaltung

§ 34 Organe der KFA

Die Geschäfte der KFA werden durch folgende Organe besorgt:

a) das Büro;

b) den Vorstand;

c) den Verwaltungsausschuß;

d) den Überwachungsausschuß;

e) das Schiedsgericht.

§ 35 Vertretung nach außen

(1) Die KFA wird vom Präsidenten und vom Direktor beziehungsweise deren Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen vertreten.

(2) Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen der KFA sind vom Direktor (seinem Stellvertreter) zu unterfertigen.

(3) Verträge und andere Urkunden, die eine Verbindlichkeit der KFA begründen oder durch die Rechte aufgehoben werden, sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstandes gemeinsam mit dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Zahlungsanweisungen an Sparkassen, Banken und an die Hauptkasse der Stadt Wien sind vom Direktor (seinem Stellvertreter) gemeinsam mit einem vom Präsidenten beziehungsweise vom Vizepräsidenten bestimmten zeichnungsberechtigten Bediensteten der KFA zu unterfertigen.

§ 36 Das Büro

(1) Das Büro der KFA besteht aus dem Direktor, seinem Stellvertreter und dem ihm unterstellten ärztlichen Personal und Verwaltungspersonal.

(2) Dem Direktor beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der KFA, die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nach diesen Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist, die Durchführung aller satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der KFA und die Dienstaufsicht über das ihm unterstellte Personal.

(3) Der Direktor vertritt die KFA in der Führung der laufenden Geschäfte.

(4) Er ist für die Führung seiner Geschäfte dem Vorstand verantwortlich.

§ 37 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 28 Mitgliedern, und zwar 14 als Vertreter der Stadt Wien als Dienstgeber und 14 als Vertreter der Anspruchsberechtigten.

(2) Die Vertreter der Stadt Wien als Dienstgeber werden vom Gemeinderat der Stadt Wien aus seiner Mitte, die Vertreter der Anspruchsberechtigten von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident muß abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus den Reihen der Vertreter der Stadt Wien und der Vertreter der Anspruchsberechtigten gewählt werden. Die Stelle des Vizepräsidenten entfällt jeweils auf die Gruppe, der der Präsident nicht angehört.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Körperschaft, von der sie bestellt wurden, jederzeit aberufen werden. Für die vom Gemeinderat entsendeten Mitglieder erlischt die Bestellung auf jeden Fall mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, für die von der

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses. Wird ein Mitglied aus dem Kreis der Bediensteten in Disziplinaruntersuchung gezogen, so ruht die Ausübung des Vorstandsmandates; sie endet, wenn das Disziplinarverfahren zur Verurteilung führt.

(6) An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat beziehungsweise von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ein neues Mitglied zu bestimmen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn von den vom Gemeinderat beziehungsweise von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitgliedern mindestens je sieben anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Präsident vertritt die KFA nach außen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Die näheren Bestimmungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung erlassen.

(9) Der Direktor und sein Stellvertreter sowie der Chefarzt gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann auch sonstige Personen mit beratender Stimme beziehen, wenn nicht deren persönliche Angelegenheiten zur Beratung stehen. Dem Überwachungsausschuß steht das Recht zu, zu den Sitzungen des Vorstandes zwei Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(10) Dem Vorstand obliegt

a) die Festsetzung des Höchstmaßes der Kostenvergütung für Leistungen der KFA, der Kostenbeteiligung und der Drucksortengebühr sowie der Rezeptgebühr im Sinne des § 30 dieser Satzungen und die Gewährung von Zuwendungen aus dem außerordentlichen Fürsorgefonds gemäß § 32 Abs. 3 dieser Satzungen;

b) die Genehmigung von Verträgen, die der Erfüllung von Verpflichtungen der KFA dienen (insbesondere von Verträgen mit den zuständigen Organisationen der Ärzte, Dentisten, Apotheker, Hebammen usw.);

c) Kauf, Pachtung, Errichtung von Heil- und Kuranstalten;

d) der Erwerb beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, soweit der erforderliche Geldbetrag 50.000 Schilling überschreitet;

e) die Beschlußfassung über die Anlage des Vermögens der KFA;

f) die Erlassung und Abänderung der Krankenordnung im Sinne des § 22 dieser Satzungen;

g) die Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung der Fonds sowie Genehmigung der Geschäftsordnung der Organe der KFA;

h) die Erstattung von Vorschlägen betreffend Satzungsänderungen und Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 lit. b dieser Satzungen;

i) die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten, Stellensystemisierung;

k) die Beratung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und des Jahresberichtes;

l) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Direktors hinsichtlich strittiger Ansprüche der Mitglieder oder ihrer Angehörigen;

m) Angelegenheiten, die er sich aus dem Wirkungskreis des Büros der KFA zur Beschlußfassung vorbehalten.

§ 38 Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern.

(2) Von diesen werden je drei von den vom Gemeinderat beziehungsweise von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses erlischt durch Verzichtleistung, durch Abberufung aus dem Verwaltungsausschuß und durch Erlöschen des Vorstandsmandates.

(4) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Direktor und sein Stellvertreter sowie der Chefarzt gehören dem Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an. Der Verwaltungsausschuß kann auch sonstige Personen mit beratender Stimme beziehen, wenn nicht deren persönliche Angelegenheiten zur Beratung stehen. Dem Überwachungsausschuß steht das Recht zu, zu den Sitzungen zwei Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(6) Dem Verwaltungsausschuß obliegt

a) die Erledigung jener Angelegenheiten, welche ihm vom Vorstand zur direkten Erledigung zugewiesen wurden;

b) die Vorberatung aller durch den Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten;

c) die Erledigung jener Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zwar nicht zur direkten Erledigung zugewiesen wurden, die jedoch wegen ihrer offenkundigen Dringlichkeit einen Aufschub bis zu dessen Zusammentritt nicht tunlich erscheinen lassen, ausgenommen hiervon sind die Antragstellung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 lit. b dieser Satzungen. Über solche Beschlüsse ist im Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§ 39 Der Überwachungsausschuß

(1) Der Überwachungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden je zur Hälfte vom Gemeinderat der Stadt Wien beziehungsweise von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten bestellt. Sie dürfen dem Vorstand der KFA nicht angehören.

(3) Der Überwachungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende jeweils der Gruppe angehört, die den Vizepräsidenten des Vorstandes stellt, während sein Stellvertreter der gleichen Gruppe angehört wie der Präsident.

(4) Die Funktionsdauer ist gleich der des Vorstandes.

(5) Der Überwachungsausschuß tritt im Bedarfsfall zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Überwachungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu den Sitzungen zwei Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(6) Dem Überwachungsausschuß obliegt die Überprüfung und Überwachung der gesamten Geschäftsgebarung der KFA, insbesondere die Überwachung der Einhaltung dieser Satzungen und sonstigen Vorschriften, der Buch- und Kassenführung und der Rechnungsabschlüsse.

(7) Der Vorstand und der Direktor sind verpflichtet, dem Überwachungsausschuß alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

(8) Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Der Präsident ist verpflichtet, einen solchen Beschluß des Überwachungsausschusses ohne Verzug zu vollziehen.

§ 40 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte, die restlichen zwei Beisitzer von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten bestellt. Weder der Vorsitzende noch ein Beisitzer dürfen dem Vorstand oder dem Überwachungsausschuß der KFA angehören.

(3) Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes ist gleich der des Vorstandes.

(4) Das Schiedsgericht tritt im Bedarfsfall zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Es faßt seine Entscheidung nach durchgeführter mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit, seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

(5) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes hinsichtlich Streitigkeiten in Leistungssachen.

(6) Die KFA entsendet einen Vertreter zur Verhandlung, der Berufungswerber kann sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 41 Überprüfung und Überwachung der Geschäftsgebarung

Unbeschadet der Rechte des Überwachungsausschusses obliegt die Überprüfung und Überwachung der gesamten Geschäftsgebarung der KFA, insbesondere die Überwachung der Einhaltung dieser Satzungen und sonstigen Vorschriften, der Buch- und Kassenführung und der Rechnungsabschlüsse dem Kontrollamt der Stadt Wien.

§ 42 Auflösung der KFA

(1) Die Auflösung der KFA erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Wien, wenn dem Auflösungsantrag in einer Vorstandssitzung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zugestimmt wurde. Die Einladung zu dieser Vorstandssitzung hat spätestens acht Tage vorher durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe, daß über die Auflösung der KFA Beschluß gefaßt werden soll, zu erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung der KFA fällt das nach erfolgter Liquidierung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Wien zu und ist nach Tunlichkeit für Zwecke der Bedienstetenfürsorge zu verwenden.